
Floorball Verband Sachsen-Anhalt e.V. (FVSA)

Finanzordnung

Beschlossen: 28.08.2001

§ 1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung regelt die grundsätzlichen Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder gegenüber dem Verband. Sie legt außerdem die Verfahrensweiße bei Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen fest. Diese gelten auch für die finanziellen Verbindlichkeiten der Mitglieder, die aus der Anwendung der Gebührenordnung des FVSA entstehen.
2. Die Finanzordnung regelt darüber hinaus weitergehend die Erstattung von Aufwendungen der Funktionäre im Verbandsinteresse.

§ 2 Beschlußfassung und Gültigkeit

1. Die Finanzordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Beschließung. Werden Veränderungen der Finanzordnung beschlossen, so treten diese mit Beginn des auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
2. Für das einzelne Verbandsmitglied gilt die Finanzordnung für die Dauer seiner Mitgliedschaft und darüber hinaus bis zur Begleichung aller während seiner Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen.

§ 3 Geltungsordnung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Das Präsidium, gem. § 6 der Satzung des FVSA, ist zeichnungsberechtigt, auch im Einzelnen handelnd, und verantwortlich für evtl. Verbindlichkeiten.
3. Die Bankgeschäfte sind über folgendes Konto bei der **Kreissparkasse Weißenfels, (BLZ 800 530 00) Konto 3000011527 abzuwickeln.**
4. Der Haushaltsplan muß in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, d. h. per 31.12. eines jeden Jahres hat der Bilanzabschluss zu erfolgen.
5. Zweckgebundene Mittel (z.B. Zuführungen über LSB) sind zweckgebunden und auch so abzurechnen.

§ 4 Gebühren bei Aufnahme und Austritt

1. Eine besondere Gebühr zum Beginn einer Mitgliedschaft wird nicht erhoben.
2. Eine besondere Gebühr zum Ende einer Mitgliedschaft wird nicht erhoben.
3. Ansprüche des Verbandes gegenüber einem ausgeschiedenen Mitglied auf während dessen Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen bleiben jedoch bis zu deren Begleichung erhalten.
4. Wird nach dem Ende der Mitgliedschaft ein Mahnverfahren durchgeführt oder ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitgliedes ein solches Verfahren noch nicht abgeschlossen, können daraus weitere Ansprüche des Verbandes gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied entstehen (z.B. Mahngebühren und -kosten)

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Mitgliedschaft wird von jedem Mitglied (Verein/Vereinsabteilung) des FVSA ein Jahresbeitrag erhoben. Meldefrist ist der 31. Januar des Geschäftsjahres, für welches die Meldung erfolgt.
2. Die Höhe der Beitragsbeträge ordentlicher Mitglieder ergibt sich aus der Altersstruktur und Zahl der Mitglieder des Verbandsmitgliedes.
3. Vereine und Vereinsabteilungen zahlen für jedes ihrer Mitglieder einen von dessen Alter abhängigen Jahresbeitrag gemäß folgender Tabelle.
(Für Floorballvereine wird zum Jahresbeitrag weiterhin der Versicherungsbetrag und die Mitgliedsgebühr für den Landessportbund fällig, welche bei den Kreissportbünden bis zum 31. März d. J. abzurechnen sind.
Floorballabteilungen führen diese Beitragssätze über ihren Stammverein an die Kreissportbünde ab.)

Altersgruppe	Jahresbeitrag Vereine/Abteilungen	Jahresbeitrag des FVSA an FD
Kinder bis zu 6 Jahren	---	---
Schüler von 7 bis 14 Jahren	2,- €	1,- €
Jugendliche von 15 bis 16 Jahren	2,- €	1,- €
Jugendliche von 17 bis 18 Jahren	2,- €	1,- €
Mitglieder von 19 bis 26 Jahren	4,- €	2,- €
Mitglieder von 27 bis 40 Jahren	5,- €	2,- €
Mitglieder von 41 bis 50 Jahren	5,- €	2,- €
Mitglieder von 51 bis 60 Jahren	5,- €	2,- €
Mitglieder über 60 Jahre	5,- €	2,- €
Rentner, Azubi, Studenten	4,- €	

Stichtag für die Mitgliedererfassung der Vereine ist jeweils der 01. Januar. Bei einem Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag quartalsweise anteilig berechnet. Ein angefangenes Quartal gilt als volles Quartal.

4. Der FVSA zahlt den in vorstehender Tabelle genannten Jahresbeitrag aller seiner Mitglieder direkt an den FD (Floorballverband Deutschland e. V.).
5. Die Höhe der Jahresbeiträge der FVSA-Vereine und Abteilungen wird von diesen entsprechend der Mitgliederzahl und oben stehender Tabelle selbständig errechnet und bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres auf das Verbandskonto überwiesen.

§ 6 Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen

1. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen kann das säumige Mitglied schriftlich aufgefordert werden, die fällig gewordenen Beträge innerhalb einer bestimmten Frist zu entrichten. Mit dieser Aufforderung kann eine Mahngebühr festgesetzt werden. Verstreicht die gesetzte Frist, ohne dass das säumige Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen wäre, so kann eine weitere Mahnung erfolgen. Nach einer erfolglosen zweiten Mahnung kann das säumige Mitglied aus dem FVSA ausgeschlossen

werden.

2. Die Kosten der Entrichtung von Zahlungen sowie die Kosten eines Mahn- bzw. Ausschlußverfahrens trägt das betroffene Mitglied.
3. Folgende Gebühren können bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen bzw. Nichteinhaltung bestimmter Fristen angewendet werden.

• Nichteinhaltung der Meldefrist für Mitgliederzahlen	50,00€
• Mahngebühren für eine 1. Mahnung	5,00€
• Mahngebühren für eine 2. Mahnung	25,00€
• Bearbeitungsgebühren für alle Zahlungsaufforderungen	2,50€
4. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem FVSA sind, soweit nicht anders angegeben, innerhalb von 14 Tagen nach den ausgestellten Mahnungen zu begleichen.

§ 7 Abrechnung von Veranstaltungen

1. Für alle Veranstaltungen des FVSA, die nicht zu den Pflichtspieltagen gehören, ist ein Kostenvoranschlag aufzustellen und vom Schatzmeister zu genehmigen. Dazu gehören z.B. Länderspiele, Playoffspiele zum Ende der Saison, Trainingslager, Lehrgänge, Delegiertenversammlungen sowie andere Großveranstaltungen des FVSA.
2. Der Verbandsvorstand schließt bei Notwendigkeit einen Vertrag mit dem Ausrichter oben angeführter Veranstaltungen, in welchem die beiderseitigen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und finanziellen Bedingungen enthalten sein müssen.
3. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich acht Wochen nach Beendigung abzurechnen und durch Originalunterlagen zu belegen. Der Schatzmeister des FVSA ist für die Überwachung der fristgerechten Abrechnung verantwortlich.
4. Ausgaben für sonstige Veranstaltungen im Verbandsinteresse sind vom Schatzmeister im Einzelfall zu bewilligen.

§ 8 Dienstleistungen der Geschäftsstelle

1. Von der Geschäftsstelle des FVSA können folgende Dokumente bezogen werden. Die Kosten verstehen sich zuzüglich Versandkosten.

• Satzung plus Verbandsordnungen	10,00 €
• einzelne Ordnungen	auf Anfragen
• Spielregeln Floorball Großfeld/Kleinfeld (SPRGK)	5,00 €
• Spielregeln Floorball Mixed (SPRM)	5,00 €
• Floorball Informationsmaterial	auf Anfrage
• Floorball Lehrmaterial	auf Anfrage
• FVSA-Infos	auf Anfrage

§ 9 Entschädigungen

1. Allen offiziellen Funktionären des FVSA stehen für ihre verauslagten Mittel im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für bestimmte Kostenarten Erstattungen zu, die im Rahmen vom Verbandsvorstand festgelegter Budgets gewährt werden.

2. Als ersattungsfähige Auslagen gelten:

- Portokosten
- Telefonkosten (im Rahmen des vom Schatzmeister erstellten Budgets)
- Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial
- Kopierkosten
- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten

Dabei ist in jedem Fall, mit Ausnahme der Telefonkosten, der Einzelnachweis für die angefallenen Kosten zu erbringen.

3. Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw und Übernachtungskosten sind in jedem Falle schriftlich vorher beim Schatzmeister zu beantragen. Die Erstattung von Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw bedarf dabei in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Schatzmeister. Maximal sind hier 0,15 € (0,20,-€) nachweislich gefahrenem Kilometer erstattungsfähig. Zur Berechnung der Fahrtkosten wird die in Anlage 1 aufgeführte Entfernungstabelle zugrunde gelegt. Übernachtungskosten müssen ebenfalls vorher vom Schatzmeister bewilligt werden.
4. Alle Auslagen sind grundsätzlich vierteljährlich, spätestens vier Wochen nach Quartalsende abzurechnen. Spätere Anträge auf Auslagenerstattung werden nur gewährt, wenn vor Ablauf der genannten Frist, eine schriftliche Begründung für die verspätete Abrechnung beim Schatzmeister eingereicht wird.
5. Für Schiedsrichter gelten folgende Erstattungssätze jeweils pro Einsatz und Schiedsrichter:
- | | |
|--|--------|
| • Jugendliga | 2,50 € |
| • Landesmeisterschaften | 5,00 € |
| • Turniere mit internationaler Beteiligung | 5,00 € |

Die Abrechnungen dieser Entschädigungen erfolgt jeweils nach Beendigung der Turniere, die des Ligaspielbetriebes am Saisonende.

Die vorgenannten Aufwandsentschädigungen erhalten nur Schiedsrichter mit gültiger Lizenz erteilt durch den FD (Floorballverband Deutschland) oder den FVSA.